# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 67 — 1927

Mittwoch, den 24. August — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.


## Amtlicher Teil.

### Drahtverkehr mit der Kriminalpolizei.

**RdErl. d. MdJ. v. 3. 8. 1927 — II C II 27/44. 27.**

Um Verzögerungen in der Zustellung von Drahtungen zu vermeiden, ist als Anschrift stets das Wort „Kriminalpolizei" (nicht die Abkürzung „Kripo") zu verwenden.

Belgard, den 16. August 1927.

Der Landrat.

---

### Gewerbeaufsicht.

1.) Die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 12. 12. 25 (A. Bl. Seite 231) wird in Erinnerung gebracht, nach welcher die Katasterblätter für gewerbliche Betriebe von den Ortspolizeibehörden bis zum 15. Oktober den Landratsämtern einzureichen sind. Da die Blätter dem Gewerbeaufsichtsamt als Unterlage für Berichte dienen, welche den gesetzgebenden Körperschaften einzureichen sind, ist die genaue Ausfüllung der Spalten (**auch für die Angestellten**) und die pünktliche Einreichung unbedingt erforderlich.

2.) Die Reichsarbeitsverwaltung hat Erhebungen über die Beschäftigung deutscher Binnenwanderer und ausländischer Arbeiter im Handel und Gewerbe angeordnet. Es kommen in Frage:

A. **inländische Arbeiter** und zwar:

1) Die Wanderarbeiter, die für eine begrenzte Dauer (z. B. Saison) außerhalb ihres ständigen Wohnorts gewerbliche Arbeit verrichten, wobei sie für die Dauer des Arbeitsverhältnisses am Betriebsort oder in dessen Umgebung wohnen,

2) Die Pendelarbeiter, die außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, aber im allgemeinen am **Wochenende** ihre Familie aufsuchen.

B. **ausländische Arbeiter**, und zwar:

1) auf einer ständigen Arbeitsstelle vorhandene Arbeiter

2) unständige ausländische Arbeiter, die als Wander- oder als Pendelarbeiter beschäftigt sind.

Zur Erfassung aller Betriebe, in denen Arbeitnehmer der fraglichen Art beschäftigt werden, ist ihre Anschrift dem Preuß. Gewerbeaufsichtsamt zu Neustettin durch die betr. Ortsvorstände bis zum 15. September mitzuteilen.

Belgard, den 20. August 1927.

Der Landrat.

---

Wiederholt ist die Beobachtung gemacht worden, daß Hausiersteuerpflichtige, bei denen auch die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 27. 2. 1880 (G. S. S. 174) in der Fassung der Verordnung vom 24. 11. 23 (G. S. S. 518) und des Gesetzes vom 14. 4. 25 (G. S. S. 49) gegeben waren, nicht zur Wanderlagersteuer herangezogen worden sind, obwohl es den Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Wanderlagersteuer obliegt, durch Ziffer 12 der Ausführungsbestimmungen zum Wanderlagersteuergesetz vom 24. 3. 1921 ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle Sorge zu tragen.

Ich bringe die Bekanntmachung vom 10. 5. 1921, Kreisblatt Nr. 39, in Erinnerung. Die Ausführungsbestimmungen zum Wanderlagersteuergesetz vom 24. 3. 1921 sind den Ortsbehörden unter dem 10. Mai 1921 übersandt worden. Die genaue Beachtung der Vorschriften der Ziff. 12 der Ausführungsbestimmungen mache ich den Gemeindebehörden erneut zur Pflicht. Als Wagen im Sinne der Ziff. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wanderlagersteuergesetz sind alle Arten von Wagen, mithin auch Kraftwagen, zu verstehen.

Belgard, den 17. August 1927.

Der Landrat.

---

In Nr. 32 des Amtsblattes für 1927 ist die Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter sowie ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen veröffentlicht, auf die ich die Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher des Kreises besonders hinweise.

Belgard, den 22. August 1927.

Der Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 24. August 1927.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung wird der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter — Ortslöhne — mit Wirkung vom 1. September 1927 wie folgt neu festgesetzt:

| Der Ortslohn ist festgesetzt für die Orte: | für männl. Personen | | | für weibl. Personen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | über 21 Jahre RM. | von 16 bis 21 Jahren RM. | unter 16 Jahre RM. | über 21 Jahre RM. | von 16 bis 21 Jahren RM. | unter 16 Jahre RM. |
| A. Stadtkreise Köslin, Kolberg und Stolp | 3,80 | 2,80 | 1,70 | 2,50 | 1,80 | 1,10 |
| B. die Städte des Regierungsbezirks außer den unter A genannten und die Hafenorte Rügenwaldermünde und Stolpmünde | 3,30 | 2,50 | 1,50 | 2,30 | 1,70 | 1,— |
| C. für den übrigen Teil des Regierungsbezirks | 2,80 | 2,10 | 1,30 | 2,— | 1,50 | 1,— |

Die vorstehende Festsetzung gilt vom 1. September 1927 ab und ist eine Zwischenfestsetzung bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung, deren Zeitpunkt der Reichsarbeitsminister bestimmt.

Es wird ersucht, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Köslin, den 4. August 1927.

Oberversicherungsamt.

J. V.: gez. Schneider.

## Bekanntmachung.

Da die sechsjährige Wahlzeit des Herrn Landschafts-Direktors von Flemming—Basenthin demnächst abläuft, ersuche ich die Herren Landschaftsmitglieder Belgarder Kreises gem. § 22 der Pommerschen Landschaftsordnung zur Neu- bzw. Wiederwahl des Landschafts-Direktors Treptower Bezirks unter Berücksichtigung der §§ 26, 29, 104 und 108 zu schreiten und ihre Wahlzettel **selbst unterschrieben** und verschlossen mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes . . . . . zur Wahl
eines Landschafts-Direktors Treptower Bezirks"

entweder an mich oder an die Landschafts-Bezirks-Direktion in Treptow a. Rega bis zum 25. September d. Js. einzusenden. Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Langen, den 17. August 1927.

**Der Landschafts-Deputierte.**
von Hagen.

## Bekanntmachung.

Die Wahlzeit des Herrn Landschaftsdeputierten von Hagen—Langen läuft demnächst ab. Wir fordern daher die Wahlberechtigten im Kreise Belgard auf, nach Anleitung der §§ 22 und 23 der Pommerschen Landschafts-Ordnung zur Neu- bzw. Wiederwahl eines Landschaftsdeputierten dieses Kreises unter Berücksichtigung der §§ 58, 104 und 108 a. O. zu schreiten und ihre Wahlzettel **selbst unterschrieben** und **verschlossen** mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes . . . . . zur Wahl
eines Landschaftsdeputierten Belgarder Kreises"

**uns bis zum 25. September dieses Jahres** einzusenden.

Wer seine Stimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Treptow a. Rega, den 23. August 1927.

**Landschafts-Bezirks-Direktion.**
von Flemming.

## Der Saatenstand Anfang August 1927 im Kreise Belgard.

| Fruchtarten usw. | Durchschnittsnoten für den Staat | Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk |
|---|---|---|
| Winterweizen | 2,7 | 2,9 |
| Sommerweizen | 2,7 | 2,8 |
| Spelz | 2,5 | |
| Winterroggen | 2,8 | 2,9 |
| Sommerrogen | 2,9 | 3,1 |
| Wintergerste | 2,7 | 2,9 |
| Sommergerste | 2,7 | 2,8 |
| Hafer | 2,6 | 2,8 |
| Gemenge aus Getreide ohne Hülsenfrüchte | 2,7 | 2,8 |
| Buchweizen | 3,0 | 3,0 |
| Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken) | 2,8 | 2,7 |
| Acker- (Sau-, Pferdebohnen) | 2,6 | 2,8 |
| Linsen und Wicken | 2,7 | 2,8 |
| Lupinen | 2,7 | 2,7 |
| Gemenge, aus Hülsenfrüchten mit Getreide | 2,7 | 2,7 |
| Frühkartoffeln | 2,9 | 3,0 |
| Spätkartoffeln | 2,8 | 2,9 |
| Zuckerrüben | 2,8 | 3,2 |
| Futterrüben (Runkeln) | 2,8 | 3,0 |
| Flachs (Lein) | 2,9 | 2,9 |
| Klee, auch mit Beimischung von Gräsern | 2,5 | 2,5 |
| Luzerne | 2,6 | 3,0 |
| Wiesen mit Be- oder Entwässerungsanlagen (Rieselwiesen) | 2,7 | 2,8 |
| Andere Wiesen | 2,7 | 2,8 |

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts.
Dr. Saenger.

Wenn Sie eine Motte sehen, so denken Sie daran, daß diese 80 bis 100 Eier legt. Diese ca. 100 Nachkommen nur einer Motte genügen allein, Ihre gesamte Garderobe zu vernichten! Darum: **Globolen Sie!** Globolen heißt nicht, die Motten mit irgend einem Mittel verscheuchen, sondern mit **Globol die Motten töten.** Merken Sie: Globol tötet Motten! Lassen Sie sich kein anderes Mittel als ebensogut aufdrängen, nehmen Sie nur das seit Jahren bewährte Globol und hüten Sie sich vor Nachahmungen.

Wer verkauft städt. oder ländl. Besitz oder gewerbl. Unternehmen? Sofortige Besitzerangeb. erb. an **C. Sauck**, Neubrandenburg.

**Rehböcke**
sowie sämtliches Wild und Geflügel kauft zu höchsten Tagespreisen
**Paul Otto Gromoll**
Tel. 203.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.